

Az.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Nachweis 3

(Version 6.0, Stand 01.08.2019)

persönlicher Schulbedarf

Wichtiger Hinweis:

Soweit Leistungen nach dem **SGB II** oder **SGB XII** bezogen werden und ein Schulbesuch bekannt ist, werden Leistungen für persönlichen Schulbedarf grundsätzlich ohne Antrag gewährt.

Der Schulbesuch ist ab dem 16. Lebensjahr durch eine entsprechende Schulbescheinigung nachzuweisen.

Bei Kindern, für die **Wohngeld** gewährt wird, ist eine Antragstellung erforderlich, die Vorlage einer Schulbescheinigung **entfällt** allerdings.

Bestätigung der Schule

Name des Schülers / der Schülerin	Geburtsdatum
Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Schule	
Klassenstufe / Bildungsgang	
Voraussichtliche Dauer des Schulbesuchs	

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel der Schule